



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

T



- wird nur per E-Mail versendet -

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL

FAX


BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Bonn, 24.01.2020

GZ 312 - 18501/10(2020)  
(Bitte stets angeben)

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang für Aus- und Fortbildungen mit Zertifikationsabschluss in der Erwachsenenbildung vom 21.01.2020.

Darin bitten Sie um Informationen darüber, ob die Vergabe von Zertifikaten in den Ausbildungen/Fortbildungen zum Mediator, zur Kinderschutzfachkraft und zur Fachkraft für Inklusion zentral gesteuert werden. Darüber hinaus fragen Sie, ob die Bildungsträger ihre Ausbildungen prüfen lassen müssen.

Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen, da das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Beantwortung Ihres Antrages nicht zuständig ist.

Hinsichtlich der gewünschten Informationen zu einer Ausbildung als Mediator empfehle ich Ihnen, sich an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, zu wenden.

Das BMJV hat das Mediationsgesetz geregelt und eine Rechtsverordnung über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen erlassen.

Hinsichtlich der Informationen über die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin, als zuständiges Fachministerium für das SGB VIII.

Hinsichtlich der gewünschten Informationen zur Fachkraft für Inklusion kann ich Ihnen leider keine anzusprechende Behörde nennen. Es gibt sehr viele und unterschiedliche

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601  
E-MAIL- bmbf@bmbf.bund.de  
ZENTRALE

Träger, die eine Fortbildung für Inklusion für Menschen mit einer einschlägigen Vorbildung (z. B. als Lehrer, Erzieher oder Sozialpädagoge) anbieten. Diese Fortbildungskurse unterscheiden sich in Inhalt und Dauer zum Teil erheblich voneinander. Die Berufsbezeichnung „Fachkraft für Inklusion“ ist nicht geschützt. Sie sollten sich daher überlegen, was genau Sie mit dieser Art von Fortbildung machen möchten und ggf. mit Ihrem Arbeitgeber oder zukünftigen Arbeitgeber abklären, welche Art von Fortbildung er von Ihnen erwartet.

Diese Antwort ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

